



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Annette Groth
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Walter J. Lindner
Staatssekretär

Berlin, den 01. Sep. 2017

Schriftliche Fragen für den Monat August 2017

Frage Nr. 8-222

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre Frage:

Welches Vorgehen empfiehlt die Bundesregierung zum Familiennachzug zu in Deutschland anerkannten afghanischen Flüchtlingen berechtigten Ehepartnerinnen und Ehepartnern und Familien in Afghanistan, um ihr garantiertes Recht auf Familienzusammenführung trotz der Schließung der Visastelle und der Konsularabteilung der deutschen Botschaft in Kabul auf unbestimmte Zeit innerhalb eines zumutbaren Zeitraums und gefahrlos umsetzen zu können, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Antragstellung in Islamabad und Neu Delhi noch nicht möglich zu sein scheint (<http://www.afghanistan.diplo.de/Vertretung/afghanistan/de/Startseite.html>; http://www.pakistan.diplo.de/Vertretung/pakistan/de/08RK/Visa_Visabestimmungen.html), und wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung eine Antragstellung auf Familienzusammenführung für die Betroffenen in Neu Delhi und/oder Islamabad möglich sein?

beantworte ich wie folgt:

Das Auswärtige Amt trifft derzeit die erforderlichen Maßnahmen, damit Anträge für Visa zur Familienzusammenführung und für andere nationale Visa von Antragstellerinnen und Antragstellern aus Afghanistan an den Botschaften in Neu Delhi und Islamabad gestellt werden können. Schon seit Mitte Juli besteht die Möglichkeit, auf der Webseite der Botschaft Kabul einen entsprechenden Terminwunsch zu registrieren. Die genannten Auslandsvertretungen werden in Kürze beginnen, Termine zur Visumbeantragung zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

